

I. DIE DISKUSSION UM DIE INTERZESSIONEN IN DEN VORSCHLÄGEN ZUR REFORM DES KANONS

17

1. Der Vorschlag von Hans Küng

Bereits während des Konzils, noch bevor die Liturgiekonstitution am 4. 12. 1963 promulgiert worden war, hatte der bekannte Tübinger Dogmatiker *Hans Küng*¹ im ersten Halbjahr 1963 aus dem Umstand, daß — „wenn nicht alles trägt“ — die *Oratio fidelium* wieder offiziell in die Meßliturgie eingefügt werde, wichtige Schlüsse gezogen für seinen Vorschlag zur Reform des Eucharistiegebets der römischen Liturgie. *Küng* ging davon aus, daß es in diesem „allgemeinen Kirchegebet“, dem „Gebet der Gläubigen für die ganze Kirche und ihre Amtsträger, für alle Menschen, für die Regierenden, für alle, die in Not, Bedrängnis, Gefahr und Krankheit sind, für die Einheit der Kirche und den Frieden der Welt“, möglich sein werde, „je nach der bestimmten Situation aktuelle Fürbitten aus der Not der Zeit und der Gemeinde zu formulieren und für die Lebenden und die Verstorbenen in der Gemeinschaft der Heiligen zu beten“². *Küng* wies mit Recht darauf hin, es könne der Meßfeier „nur zum Vorteil gereichen, wenn Anliegen, die bis jetzt nur in den Andachten (in manchmal recht fragwürdiger Form) zur Sprache kommen durften, auch in der Meßfeier selbst vom gemeinsamen Gebet des ganzen Volkes aufgenommen und ausgesprochen werden können“³. In dieser Frage hatte man jedoch im deutschen Sprachgebiet bereits seit Ende der dreißiger Jahre Erfahrungen gesammelt, aber auch — wie weiter unten noch zu zeigen sein wird⁴ — Vorstellungen entwickelt, die dem Wesen der *Oratio communis* nur zum Teil entsprachen. Die entscheidende Frage, die *Hans Küng* damals in diesem Zusammenhang stellte, war folgende: „Tritt nun... durch das allgemeine Kirchegebet nicht eine Verdoppelung ein, da auch innerhalb des Kanons dieselben Fürbitten (für die Kirche, Papst, Bischof und alle Gläubigen, die lebenden und verstorbenen, für verschiedene Anliegen sowie das Gedenken der Märtyrer) zur Sprache gebracht werden?“⁵ — *Küng* beantwortete diese Frage positiv. Er betrachtete die Interzessionen im Kanon als Verdoppelung dessen, was die *Oratio fidelium* am Schluß des Wortgottesdienstes zum Ausdruck bringt. Da es „ein Hauptziel der vom Konzil intendierten Meßreform“ sei, „den ganzen Ritus zu überholen, um durch Kürzung und Vereinfachung die Verdoppelungen zu vermeiden“ und „das Wesentliche herauszustellen“, sah er es — im Blick auf die vorgesehene Erneuerung der *Oratio communis* — als eine verhältnismäßig einfache Angelegenheit an, das alte, einheitliche Eucharistiegebet in seinem „ursprünglichen“ Charakter wiederherzustellen. Um dies zu erreichen, brauchte man nach *Küng*s im Jahre 1963 vertretener Ansicht beim Römischen Kanon „nur die von der *Oratio communis* bereits aufgenommenen Fürbitten wegzulassen“⁶. Entsprechend fehlen in dem von ihm vorgelegten Entwurf, der sich an der Struktur des ersten uns bekannten Eucharistiegebets der römischen Liturgie — das ist der Kanon des Hippolyt von Rom (um 215) — orientiert, die Interzessionen und die beiden Heiligengedächtnisse (*Communicantes* und *Nobis quoque*)⁷.

¹ H. Küng, Das Eucharistiegebet. Konzil und Erneuerung der römischen Meßliturgie: Wort und Wahrheit 18 (1963) 102—107; ders., Kirche im Konzil (Herder-Bücherei 140), Freiburg/Brsg. 2¹⁹⁶⁴, 99—106.

² H. Küng, Das Eucharistiegebet, 102.

³ H. Küng, Kirche im Konzil, 100.

⁴ Siehe unten Anm. 34.

⁵ H. Küng, Das Eucharistiegebet, 102.

⁶ Ebenda, 103.

⁷ Eine Gegenüberstellung des Entwurfes von Küng mit dem altrömischen Eucharistiegebet findet sich in: Kirche im Konzil, 101—104.

Könnte dieser Vorschlag auch nicht befriedigen, so gehört er doch zu den ersten Anstößen, die zeigten, daß der Kanon selbst der Reform bedurfte; das ist eine Frage, die durch die Einführung der drei neuen Eucharistiegebete durch Dekret der Ritenkongregation vom 23. Mai 1968 in ihrer Dringlichkeit zwar erheblich gemildert, aber speziell für den Römischen Kanon, das Hochgebet I, trotz der erfolgten textlichen und rituellen Änderungen⁸ bis heute noch ungelöst ist. Die Bitte um Annahme des Opfers und das Gebet für Lebende und Verstorbene sind nach wie vor so stark ausgedehnt und betont, daß die an der jüdischen Beraka und ihrem Charakter (Lobpreis und Danksagung) orientierte einheitliche Linie kaum zu erkennen ist. Was Küng während des Konzils schrieb, gilt für das Hochgebet I noch immer: „Nur mit Mühe kann der Beter die Bruchstücke jenes einzigen großen Dankgebetes zusammenfügen“⁹.

Der alte Kanon hält nur schwer einen Vergleich mit den drei neuen Eucharistiegebeten aus. Nicht zuletzt im Blick auf die Praxis stellt sich die Frage: Stirbt der Römische Kanon? Gewiß ist es richtig, wenn man sagt: Das wirksamste Mittel, die Verwendung nichtapprobierter und ungeeigneter Hochgebetstexte zu unterbinden, dürfte darin bestehen, über die rechtmäßig approbierten vier Hochgebete hinaus weitere für den Gebrauch in der Meßfeier zuzulassen, die auf rechtmäßigem Wege zustandekommen. Wie bekannt, sind dazu bereits erste Schritte offiziell eingeleitet worden¹⁰. So begrüßenswert diese Bemühungen sind, es wäre bedauerlich, wenn der Römische Kanon nicht zuvor so neugestaltet würde, daß er — was bisher keineswegs der Fall ist — als echte Alternative neben die Hochgebete II und III treten kann, die am häufigsten verwendet werden.

Die Mängel des Römischen Kanons wurden in der von Küng vorgeschlagenen Fassung nicht beseitigt. „Im Gegenteil wurden“ — wie E. J. Lengeling erklärt hat¹¹ — „durch das Zusammenrücken einiger Stücke (z. B. erster Teil des *Te igitur* und *Quam oblationem*) die Verdoppelungen im Kanon noch deutlicher.“ Der Künsche Entwurf verzichtet auf Elemente, die — abgesehen vom Eucharistiegebet Hippolyts — allen bekannten Hochgebeten gemeinsam sind.

2. Der Vorschlag von Karl Amon

Wie Hans Küng, so betonte auch der Grazer Theologe Karl Amon in seinem 1965 erschienenen Beitrag, das Vorrecht der Entfaltung stehe im Hochgebet nicht den „Fürbitten“, sondern der Danksagung zu. Das bedeute den grundsätzlichen Verzicht auf detaillierte Bitten. Was die „Fürbitten“ des heutigen Kanon im *Te igitur*, *Memento vivorum*, *Memento mortuorum* und im *Nobis quoque* zum Ausdruck bringen, soll nach Amon in der *Oratio fidelium* berücksichtigt werden, wie es ja weiterhin bereits geschehe.¹² Amon legte diese Vorschläge mit einem entsprechenden Entwurf, der zu einem nahezu neuen Hochgebet führt, vor, nachdem durch Artikel 53 der Liturgie-Konstitution, durch Artikel 56 der Instruktion „*Inter Oecumenici*“ vom 26. September 1964 und durch ein wegweisendes Dokument des „*Consilium*“, das in erster Fassung am 13. Januar 1965 erschien¹³, das „Allgemeine Gebet“ — als

⁸ Vgl. dazu E. J. Lengeling, Die neue Ordnung der Eucharistiefeier. Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch. Endgültiger lateinischer und deutscher Text. Einleitung und Kommentar (Lebendiger Gottesdienst 17/18), Münster 1971, 230f; 289—292.

⁹ Kirche im Konzil, 100.

¹⁰ Papst Paul VI. hat den Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie an der Universität Münster, Prof. Dr. Emil Joseph Lengeling, zum Vorsitzenden einer internationalen Studienkommission berufen. Die Kommission soll untersuchen, welche Elemente für die Hochgebete in den Eucharistiefeiern der katholischen Kirche notwendig sind; darüber hinaus soll sie Vorschläge für neue Hochgebete ausarbeiten. Vgl. das Salzburger Referat von Kardinal A. Tabera: Gottesdienst 6 (1972) 11.

¹¹ Die neue Ordnung (s. Anm. 8), 228.

¹² K. Amon, *Gratias agere*. Zur Reform des Meßkanons: LJ 15 (1965) 79—98, bes. 93.

¹³ De oratione communi seu fidelium, Vatikanstadt 1965; 1966. Siehe unter Anm. 34.

„hervorragender und regulärer Teil der Messe“¹⁴ — der römischen Liturgie wiedergegeben worden war.

Die Gemeinde soll nach den genannten Quellen im Anschluß an das Evangelium und die Predigt (bzw. nach dem Credo) im „Gläubigengebet“ fürbittend eintreten „für die heilige Kirche, für die Regierenden, für jene, die von mancherlei Not bedrückt sind, für alle Menschen und das Heil der ganzen Welt“.¹⁵

3. Drei Fragen

Angesichts der Vorschläge von *Hans Küng* und *Karl Amon*, die Interzessionsgebete im Römischen Kanon zu tilgen, weil sie — nach ihrer Ansicht — wiederholen, was in einem richtig aufgebauten Fürbitten-Formular bereits am Schluß des Wortgottesdienstes anklingt, stellen sich *drei Fragen*:

1. Handelt es sich wirklich um Wiederholungen, wenn wir innerhalb des Eucharistischen Hochgebetes Elemente „fürbittenden“ Betens finden?
2. Ist auch auf die sogenannten „Fürbitten“ innerhalb des Eucharistischen Hochgebetes der Reform-Grundsatz anzuwenden, daß Riten und Texte „den Glanz edler Einfachheit an sich tragen“ sollen, indem sie „knapp, durchschaubar und frei von unnötigen Wiederholungen“¹⁶ bleiben?
3. Soll man von „Fürbitten“ im Hochgebet sprechen? Wäre es nicht besser, nach einer geeigneteren Bezeichnung für das Gemeinte zu suchen?

Die unter 1 und 2 genannten Fragen sind nicht so einfach zu lösen, wie dies von *Küng* und *Amon* versucht wurde. Doch muß um der Redlichkeit willen betont werden, daß die Vorschläge dieser beiden Theologen aus der ersten Phase der Diskussion um eine Reform des Römischen Meßkanon stammen, in der man bestrebt war, den vorhandenen Kanon zu verbessern. Vor dem Konzil waren Bestrebungen dieser Art nicht laut geworden. *Lengeling* weiß zu berichten, daß bei der Debatte in der Konzilsaula sich nur Bischof *Wilhelm Duschak* (Philippinen) für eine völlige Neuformung des Kanons ausgesprochen hatte.¹⁷ Die unter 3 aufgeführten Fragen sind, soweit ich sehe, bisher kaum irgendwo gestellt worden. Lediglich in dem vor einigen Monaten erschienenen Buch von *Rupert Berger* findet sich ein entsprechender Hinweis.¹⁸

4. Bemühungen um neue Hochgebete

Als Papst *Paul VI.* im Oktober 1967 der ersten Bischofssynode die Frage vorlegte, ob neben dem Römischen Kanon drei weitere neue Eucharistiegebete eingeführt werden sollten, stimmten bei 22 Gegenstimmen 161 Väter zu, davon 34 mit Zusätzen. Unter diesen fand sich auch der Wunsch, der Römische Kanon möge so umgestaltet werden, daß er leichter gebraucht werden könne.¹⁹ Doch eine befriedigende Lösung wurde bisher noch nicht gefunden.

Aussichtsreicher und reizvoller war die Bemühung um *neue* Hochgebete. Dieser Arbeit haben sich vor allem *Berti* und *Calabuig*²⁰ sowie *Vagaggini*²¹ zugewendet. In den beiden Entwürfen von *Berti* und *Calabuig* sind alle Interzessionsgebete — nach östlichem Modell — am Schluß des Hochgebetes (unmittelbar vor der Doxologie) eingeordnet. Ebenso haben in den zwei Entwürfen *Vagagginis* das Gedächtnis der

¹⁴ Notitiae 1 (1965) 366. Der Satz, auf den wir uns hier beziehen, heißt im Wortlaut: Pretiosa margarita a Concilio liturgiae romanae restituta ut pars insignis et regularis Missae, magnum etiam momentum pastorale prae se fert.

¹⁵ SC 53. Vgl. Missale Romanum (ed. 1970), 37f: Institutio Generalis 45—47.

¹⁶ Vgl. SC 54.

¹⁷ E. J. Lengeling, Die neue Ordnung, 228.

¹⁸ R. Berger, Tut dies zu meinem Gedächtnis. Einführung in die Feier der Messe, München 1971, 56.

¹⁹ Vgl. E. J. Lengeling, Die neue Ordnung, 229f.

²⁰ C. M. Berti-I. M. Calabuig, Due progetti di canone eucaristici per il rito romano nella luce ecumenica: EL 81 (1967) 3—69.

²¹ C. Vagaggini, Il canone della messa et la riforma liturgica, Turin 1966.

Heiligen, Bitten für die Kirche, die Bischöfe, alle Anwesenden, Bitten im Sinne der Meßintention, Bitten für den (oder die) Zelebranten und alle, die ein *ministerium liturgicum* ausüben²² sowie Bitten für die Verstorbenen ihren Platz, und zwar nach dem Einsetzungsbericht und der Wandlung, der Anamnese und dem Darbringungsgebet. Durch die Einordnung der Interzessionen am Schluß des Hochgebetes (Berti-Calabuig), jedenfalls aber auch der Wandlung (Vagaggini) wird ein rascher Übergang von der Präfation und dem Sanctus zur Konsekration gesucht.²³

Schließlich legte das „Consilium“ selbst seine 1966 und 1967 erarbeiteten Entwürfe vor²⁴, die drei 1968 eingeführten Neufassungen, die bestrebt waren, wesentliche Elemente der eigenen Überlieferung nicht nur zu erhalten, sondern organisch weiterzubilden, und ein viertes Eucharistiegebet nach der ältesten Form der Anaphora des heiligen Basilius. Letzteres ist trotz seiner klaren Struktur und seines ökumenischen Gewichts nicht aufgenommen worden. In allen vier Vorlagen sind „Fürbitten“ nach der Wandlung vorgesehen, wenn auch in unterschiedlicher Reihenfolge. Daß man die traditionellen Bitten ganz bewußt in diese Entwürfe aufgenommen hat, wird deutlich in der *Prex eucharistica II*. Sie enthält im wesentlichen den hippolytischen Kanon, übernimmt ihn aber nicht einfach im Wortlaut, sondern fügt Sanctus und Bitten in dieses Eucharistiegebet ein. Daraus wird ersichtlich, daß nach Überzeugung der Bischöfe und Fachleute die sog. „Fürbitten“ im Kanon zu jenen unerläßlichen Elementen gehören, die von allen Liturgien in das Hochgebet aufgenommen worden sind.²⁵

In seiner Kritik an den Entwürfen Küns und Amons wendet sich Vagaggini²⁶ gegen die Tilgung der „Fürbitten“ und des wesensgemäß mit diesen verbundenen *Communicantes*.²⁷ Er argumentiert, beide Elemente seien schon sehr früh im Hochgebet anzutreffen. Sie dürften nicht entfallen, weil sie die Einbeziehung der ganzen Kirche und die eschatologische Dimension der Eucharistiefeier zum Ausdruck brächten. Jungmann gab in diesem Zusammenhang zu erwägen, „ob in einem neuen römischen Kanon die Einbeziehung der ganzen Kirche, der streitenden und der triumphierenden, in das heilige Opfer“ nicht vielleicht weiterhin am Beginn des Hochgebetes (*Te igitur*) stehen bleiben solle — „mit leiser Umdeutung des offerimus pro und mit anschließendem *Communicantes* — oder ob auch diese Elemente mit den wiedervereinigten Interzessionen im Sinne von Vagagginis Entwürfen erst auf das Opfergebet folgen sollen“. ²⁸ Möglich und auch wünschenswert erschien Jungmann ein Rückgriff auf das Vorbild ägyptischer Liturgien. Sie entfalten die mit dem *Te igitur* beginnende Bitte um das Kommen des Heiligen Geistes über die Gaben und über die versammelte Gemeinde. Bei dieser Lösung wäre die Einbeziehung der gesamten irdisch-himmlischen Kirche im Sinne der bisherigen Überlieferung erhalten geblieben.²⁹

Die Interzessionen mit den Elementen, die man in der Regel als „Fürbitten“ bezeichnet, liegen beim Hochgebet I, dem Römischen Kanon, vor: im zweiten Teil des *Te igitur*, der mit *in primis* beginnt, im *Memento vivorum*, im *Communicantes*, im *Hanc igitur*, im *Memento mortuorum* und im *Nobis quoque*. Diese Interzessionen haben ihren Platz vor und nach der Wandlung, wobei das *Memento vivorum* und das Heiligengedächtnis (*Memoriam venerantes*) dem *Memento mortuorum*

²² Vgl. SC 29.

²³ Vgl. dazu J. A. Jungmann, Um die Reform des römischen Kanons. Eine kritische Stellungnahme zu C. Vagagginis Entwürfen: LJ 17 (1967) 1—17, bes. 17.

²⁴ *Preces eucharisticae*. Textus emendatus, Vatikanstadt 1967.

²⁵ Vgl. *Missale Romanum* (ed. 1970), 40f; *Institutio Generalis* 55; ferner: B. Kleinheyer, Erneuerung des Hochgebetes, Regensburg 1969, 88—100.

²⁶ *Il canone della messa et la riforma liturgica*, Turin 1966.

²⁷ Amon läßt zwar die „Fürbitten“ fallen, nicht aber das *Communicantes*, das er nach der Wandlung einordnet, wobei er die Heiligenliste zu verbessern sucht.

²⁸ J. A. Jungmann, Um die Reform des römischen Kanons, 17.

²⁹ Vgl. ebenda.

und dem *Nobis quoque* mit seiner zweiten Heiligenliste entspricht. Das *Te igitur* schafft die Verbindung mit der Präfation und enthält Gebetselemente für Kirche und Hierarchie. Das *Hanc igitur*, das auf die erste Heiligenliste folgt, ist nach Grisbrooke Rest eines zweiten oder alternativen Gedächtnisses der Lebenden.³⁰

Fortsetzung folgt

³⁰ Vgl. W. Jardine Grisbrooke, *Intercession at the Eucharist. II. The Intercession at the Eucharist Proper: Studia Liturgica* (An international ecumenical Quaterly for liturgical Research and Renewal, Rotterdam V (1966) 20—44, bes. 29. — Das *Hanc igitur* hat ursprünglich eine jeweils wechselnde Gestalt gehabt. Das Leonianum z. B. enthält 10, das ältere Gelasianum 41 Formulare. Diese wechseln nicht im Anschluß an das Kirchenjahr oder Heiligenfeste, sondern nur bei besonderen Anlässen und Votivmessen. Besonders formuliert wird in den Texten das Anliegen der Darbringer — nach heutigen Begriffen die bestellte Meßintention. Nur die Anfangsworte bleiben gleich. Gregor dem Gr. wird die allgemeine Formulierung zugeschrieben, die sich im heutigen Kanon findet. Statt der Anliegen der einzelnen Darbringer (Offerentes) wird die ganze Gemeinde (oblatio servitutis nostrae . . . et cunctae familiae) genannt, und es werden weiter gefaßte Bitten formuliert: dies nostros in tua pace disponas — ab aeterna damnatione nos eripi — in electorum tuorum iubeas grege numerari. Aus der ursprünglichen Vielfalt sind drei Sonderformeln erhalten geblieben für Gründonnerstag, für die Osteroktav und für die Meßfeier bei der Spendung des Wehesakramentes. Vgl. B. Oppermann, *Die Erforschung des römischen Meßkanons: ThGl 44* (1954) 263—279, bes. 268f.

Fürbitten

Warum bitten wir, da unser Vater doch schon weiß, was uns not tut? Warum suchen wir? Warum pochen wir an? Warum mühen wir uns in Bitten und Suchen und Anpochen, um ihn, den Wissenden zu unterrichten? . . . Eine andere Hoffnung haben wir nicht in den vielen Übeln der gegenwärtigen Zeit, als im Gebet selber anzupochen, zu glauben und fest im Herzen zu behalten, daß dir dein Vater nicht gibt, wovon er weiß, daß es dir nicht frommt.

Du weißt, was du ersehnt; er weiß, was dir frommt. Erachte dich dem Arzt unterstellt und krank, wie es auch wahr ist: denn dieses ganze Leben ist Krankheit, und langes Leben ist nichts anderes als lange Krankheit. Erachte dich also als Kranken unter dem Arzt! Es wandelte den vor kurzem Erkrankten die Lust an: es wandelte ihn die Lust an, sich heftig einen Trunk Wein vom Arzt zu erbitten. Es ist dir nicht verboten, um das zu bitten, da es dir vielleicht nicht schadet, sondern dir nützt, wenn du es erhältst. Zögere also nicht, darum zu bitten. Aber wenn du es nicht erhältst, so werde nicht traurig! Gilt das für dich unter einem Menschen, dem Arzt deines Fleisches, um wieviel mehr unter Gott, dem Arzt, Schöpfer und Erlöser deines Fleisches und deiner Seele!

Augustinus, Predigt 80, 2